

**Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz (MLEUV) des Landes Brandenburg zur Förderung
von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen der Energiewende
in der EU-Förderperiode 2021-2027
(JTF-Wasserhaushalt Lausitz)**

Vom 28. Oktober 2024
geändert am 21. August 2025

Präambel

Das Lausitzer Revier im Land Brandenburg ist mit dem Kohleausstieg und Übergang zur klimaneutralen Wirtschaft vor enorme wirtschaftliche, beschäftigungsspezifische, soziale und ökologische Herausforderungen gestellt. Mit der Förderung sollen die Folgen der Einstellung des Tagebaus, die nicht vom Verursacherprinzip abgedeckt sind, durch Flächenrenaturierung und Maßnahmen zur Anpassung an die neue Wasserhaushaltssituation abgemildert werden. Die geförderten Maßnahmen haben zwar ihren Ortsbezug in Brandenburg, wirken sich jedoch teilweise länderübergreifend aus und werden innerhalb der bestehenden länderübergreifenden Gremien mit Sachsen, Berlin und Sachsen-Anhalt kommuniziert und, wenn erforderlich, abgestimmt.

1 Finanzierungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschriften und des Multifonds-Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Fonds für einen gerechten Übergang (Just Transition Fund [JTF]) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1) (im Folgenden JTF-VO);
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159)

in den jeweils geltenden Fassungen, eine Finanzierung zur Förderung von Maßnahmen zur Renaturierung, Entsiegelung und Anpassung an die neue Wasserhaushaltssituation im Lausitzer Revier im Land Brandenburg (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und kreisfreie Stadt Cottbus).

- 1.2 Auf die Gewährung der Finanzierung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Zweck der Förderung JTF-Wasserhaushalt Lausitz ist es, durch Voruntersuchungen, Studien, Konzepte und Investitionsmaßnahmen zur Renaturierung, Entsiegelung und Anpassung an die neue Wasserhaushaltssituation beizutragen. Die ökologische Qualität der beeinflussten Flächen und Gewässer soll verbessert und ein funktionierender Wasserhaushalt mit mittelfristig positiven Wirkungen auf die Standortattraktivität gesichert werden.
- 1.4 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Vorhabens sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

- a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
- b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, sowie
- c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung/Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird dem Antragsteller von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

- 1.5 Im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, wird gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Klimaverträglichkeit von Infrastrukturvorhaben geprüft, wenn die Infrastrukturinvestition eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren hat. Dazu ist durch den Projektträger bei der Antragstellung für entsprechende Infrastrukturvorhaben eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches die Bewilligungsbehörde ILB zur Verfügung stellt.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird ein Projekt des Landesamtes für Umwelt Brandenburg (LfU) mit folgenden Inhalten beziehungsweise Handlungsschwerpunkten:

- a) Personal

Das beim LfU geförderte Personal hat folgende wesentliche Aufgaben:

- Koordinierung, Planung, Vorbereitung, Vergabe, Begleitung, Abnahme, Auswertung und Abrechnung der in den einzelnen Handlungsschwerpunkten entsprechend Nummer 2 Buchstaben b) bis e) umgesetzten einzelnen Maßnahmen
 - projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Projektverwaltung, projektspezifische Erfassungs- und Berichtspflichten
 - Zusammenarbeit mit Berlin, Sachsen-Anhalt und insbesondere mit Sachsen (länderübergreifende Maßnahmen)
- b) Ermittlung des veränderten Wasserdargebots im Einzugsgebiet der Spree und der Schwarzen Elster unter Berücksichtigung des wegfallenden Sumpfungswassers in Brandenburg und Sachsen

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erstellung von Prognosen und Konzepten zum Wasserdargebot und zur Wasserhaushaltsmodellierung
- Erstellung von Machbarkeitsstudien zur Wasserversorgung des Spreewaldes unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher, naturschutzfachlicher und wirtschaftlicher Belange und daraus abgeleitet Erstellung von Bewirtschaftungskonzepten und Renaturierungserfordernissen

Die Maßnahmen sind durch externe Leistungserbringende umzusetzen.

- c) Anpassungsmaßnahmen im Kontext einer integrierten Wasser- und Auenentwicklung

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Sanierung und Bau von landeseigener Infrastruktur an freizugängigen Gewässern I. Ordnung im Spreewald und an der Schwarzen Elster, zum Beispiel
 - o Veränderung von Gewässerprofilen,
 - o Umbau, Modernisierung oder Instandsetzung von landeseigenen Schleusen, Wehren und Ein-/Auslaufbauwerken beziehungsweise Ein- und Ableitbauwerken
- Wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen, zum Beispiel
 - o Einrichtung und Modernisierung von landeseigenen Mess- und Steuerungsanlagen für Oberflächengewässer sowie für das Grundwasser
- zur Umsetzung der Bau-/Sanierungsmaßnahmen notwendige Voruntersuchungen, Konzepte, Studien und Planungen

Die Maßnahmen sind durch externe Leistungserbringende umzusetzen.

- d) Ermittlung, Erfassung und Bewertung von Entsiegelungspotentialflächen

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Ermittlung, Erfassung und Bewertung von Entsiegelungspotentialen in den Lausitzer Landkreisen Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und in der kreisfreien Stadt Cottbus
- Aufnahme erhobener Flächendaten in das Softwaretool (des LfU) „Entsiegelungspotentiale“ des Altlasten- und Bodenschutzkatasters bei den unteren Bodenschutzbehörden der genannten Landkreise

- Entwicklung einer regionalen Arbeitshilfe mit Checklisten und Onlinefunktionen zur Entsiegelung und Flächenwiederherstellung auf Grundlage erhobener Flächendaten und bundesweit zu recherchierender Handlungsempfehlungen

Das Softwaretool selbst ist nicht Gegenstand der Förderung.

Die Maßnahmen sind durch externe Leistungserbringende umzusetzen.

e) länderübergreifende Bewirtschaftungszentrale

Förderfähig ist insbesondere folgende Maßnahme:

- Erarbeitung eines Konzeptes zur Einrichtung einer länderübergreifenden Zentrale zur Bewirtschaftung von Spree und Schwarzer Elster zur Optimierung der Wasserverteilung für ein nachbergbauliches Gewässersystem

Die Maßnahmen sind durch externe Leistungserbringende umzusetzen.

3 Finanzierungsempfänger

Finanzierungsempfänger ist das Landesamt für Umwelt Brandenburg (LfU).

Die ILB kann in begründeten Einzelfällen die Weiterleitung der Förderung nach Nummer 2 Buchstabe c dieser Verwaltungsvorschriften an einen Gewässerunterhaltungsverband im Rahmen der auf Grundlage der Unterhaltungsverbändezuständigkeitsverordnung (UVZV) übertragenen Aufgabenwahrnehmung und unter Beachtung der VV Nummer 12 zu § 44 LHO im Finanzierungszusage zulassen.

4 Finanzierungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Finanzierung ist nur für Maßnahmen zur Sanierung und Bau von Infrastrukturen und wasserwirtschaftliche Baumaßnahmen entsprechend Nummer 2 Buchstabe c möglich, die im Lausitzer Revier im Land Brandenburg (Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße und der kreisfreie Stadt Cottbus) umgesetzt werden. Das heißt, Investitionen müssen dort getätigt, geschaffen und betrieben werden.
- 4.2 Eine Finanzierung ist nur für Maßnahmen möglich, die nicht vom Verursacherprinzip abgedeckt sind und außerhalb bergrechtlicher Verpflichtungen liegen.
- 4.3 Die Finanzierung darf keine staatlichen Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen. Der Finanzierungsempfänger darf im Rahmen des geförderten Projektes nicht wirtschaftlich tätig werden. Die Finanzierung darf nicht zu mittelbaren staatlichen Beihilfen an Unternehmen führen.

5 Art, Umfang und Höhe der Finanzierung

- 5.1 Finanzierungsart: Vollfinanzierung (Projektförderung)

5.2 Bemessungsgrundlage

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto) des Finanzierungsempfängers,
- b) die Ausgaben für externe Leistungserbringer für die Handlungsschwerpunkte nach Nummer 2 Buchstaben b bis e

und

- c) für alle indirekten Ausgaben eine Pauschale nach Artikel 54 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 15 Prozent der direkten förderfähigen Personalausgaben nach Buchstabe a.

Mit dieser Pauschale sind alle Ausgaben in Zusammenhang mit der Projektverwaltung und -durchführung abgegolten.

5.3 Höhe der Finanzierung

Gefördert werden Personalausgaben nach Nummer 2 Buchstabe a im Umfang von maximal fünf Vollzeitäquivalenten beim LfU.

Die Förderung aus Mitteln des JTF beträgt bis zu 70 Prozent der finanzierungsfähigen Ausgaben.

Die Förderung aus Mitteln des JTF und des Landes ergeben eine Gesamtförderung von 100 Prozent der als finanzierungsfähig anerkannten Gesamtausgaben.

6 Sonstige Finanzierungsbestimmungen

6.1 Das Vorhaben ist spätestens bis zum 31. Dezember 2028 abzuschließen.

6.2 Eine Förderung nach diesen Verwaltungsvorschriften ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Finanzierungszweck erfolgt.

6.3 Ausschlüsse

Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 9 der JTF-VO aufgeführten Ausschlüsse,
- Grunderwerb,
- Tiere,
- Fahrzeuge aller Art,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6.4 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß den Artikeln 49 und 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist der Begünstigte einer Förderung aus dem JTF verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien, langlebige Tafeln und Schilder sowie die Organisation von größeren Kommunikationsaktivitäten. Das Merkblatt „Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für den Finanzierungsempfänger verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der in der Finanzierungszusage festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Finanzierungskürzungen sanktioniert.

Der Begünstigte stellt der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilt der Union eine unentgeltliche, nicht ausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten einer Förderung aus dem JTF erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers,
- b) Bezeichnung des Vorhabens,
- c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
- d) Datum des Beginns des Vorhabens,
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
- f) förderfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
- g) betroffener Fonds,
- h) betroffenes spezifisches Ziel,
- i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
- j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
- k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist,
- l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen

zum Antragsteller und Finanzierungsempfänger, den Auftragnehmenden und Unterauftragnehmenden, dem beantragten und geförderten Vorhaben sowie dem geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfängenden.

Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Finanzierungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Der Finanzierungsempfänger ist zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen sowie den an der Umsetzung dieser JTF-Förderung beteiligten Ressorts der Landesregierung zusammenzuarbeiten.

Weitere Hinweise zu den Pflichten des Finanzierungsempfängers hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Finanzierungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist bei der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Finanzierung entscheidet die Bewilligungsbehörde ILB unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Umwelt zuständigen Ministeriums. Die Grundlage für die Bewilligung bildet der Antrag.

Maßgeblich für die Beurteilung der Finanzierungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der Antragsteller darf nach von der ILB bestätigtem Eingang des Antrags mit allen erforderlichen Inhalten bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Finanzierung ab. Die Risiken liegen insoweit bei dem Antragsteller.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Finanzierung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Finanzierung erfolgt nach Mittelanforderung entsprechend Nummer 1.4 ff. der Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen des ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Einreichung der Unterlagen erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.4 Jährliche Sachstandsberichte

Ab dem ersten vollständigen Kalenderjahr der Projektlaufzeit ist mit Stichtag 31. Dezember eines Jahres bei der ILB bis zum 28. Februar des darauffolgenden Jahres ein Sachstandsbericht einzureichen. Die Sachstandsberichte müssen folgende Angaben enthalten:

- zusammenfassende Darstellung in den einzelnen Handlungsschwerpunkten mit Informationen zu den erreichten Meilensteinen (Fachlicher Projektstand),
- Darstellung der abgeflossenen Mittel mit Bezug zu den Handlungsschwerpunkten (finanzieller Projektstand),
- Ausblick auf zukünftige fachliche Schwerpunkte sowie dafür benötigte Mittel, insbesondere Hinweise zu Abweichungen von der bisherigen Planung (Ausblick).

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis entsprechend Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Finanzierung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der Finanzierungszusage und die Rückforderung der gewährten Finanzierung gilt die ANBest-EU 21 in entsprechender Anwendung, soweit nicht in diesen Verwaltungsvorschriften beziehungsweise in der Finanzierungszusage Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die in der Finanzierungszusage dem Finanzierungsempfänger im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Finanzierung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Finanzierungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den JTF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde

sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger zu prüfen. Der Finanzierungsempfänger ist verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzierung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Widerruf, Erstattung

Die Finanzierungszusage kann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden,

1. wenn die Förderung nicht mehr für den in der Finanzierungszusage bestimmten Zweck verwendet wird;
2. wenn eine mit der Finanzierungszusage verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

Die Bewilligungsbehörde wird die Finanzierung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, insoweit unverzüglich zurückzufordern, als in der Finanzierungszusage enthaltene Befristungen wirksam geworden oder Bedingungen eingetreten sind.

Die Bewilligungsbehörde hat die Finanzierungszusage mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise unverzüglich zurückzunehmen und die Finanzierung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückzufordern, soweit der Finanzierungsempfänger die Finanzierungszusage durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren. Dies ist anzunehmen, wenn bei richtigen oder vollständigen Angaben die Finanzierungszusage nicht ergangen oder die Finanzierung in geringerer Höhe zugesagt worden wäre.

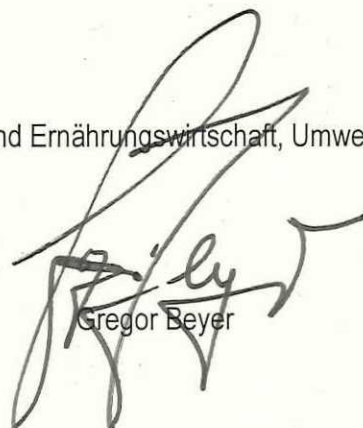
7.8 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

8 Geltungsdauer und Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Der Staatssekretär für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz



Gregor Beyer

